

Informationsblatt Nr. 24

Vorsorgevollmacht - Betreuungsverfügung - Patientenverfügung

Ein Unfall, ein Schlaganfall, eine Operation oder andere Ereignisse können jeden unerwartet treffen und den Betroffenen unfähig zu eigenen Entscheidungen machen. In diesen Fällen können selbst Familienangehörige nur mit Vollmacht entscheiden und handeln. Es ist also immer nötig, eine schriftliche Willenserklärung zu bekommen.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann entschieden werden, wer für die betroffenen Person Entscheidungen treffen darf oder sie bei Rechtsfragen vertritt.

Es können alle Angelegenheiten, wie z.B. Abschluss eines Heimvertrages, Vermögensverwaltung, Wohnungsfragen usw. übertragen werden.

Wenn die Vollmacht nur für Bankgeschäfte gilt, spricht man von einer Bankvollmacht. Vollmachten über Konten, Depots, Schließfächer usw. sollten bei den Banken oder Sparkassen direkt erteilt werden, da diese meist nur ihre eigenen Formulare anerkennen.

Es ist ratsam, die Vollmacht von einem Notar beurkunden zu lassen. Ist Haus- oder Grundbesitz vorhanden, so ist eine notarielle Vollmacht unumgänglich.

Über die Betreuungsbehörde kann die Unterschrift des Vollmachtgebers kostenpflichtig bei der Behörde bestätigt werden.

Die bevollmächtigte Person braucht das Original der Vorsorgevollmacht.

Es gibt Bereiche (wie z.B. Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder schwerwiegende Entscheidungen bei Gesundheitsfragen), die trotz vorliegender Vollmacht zusätzlich von einem Gericht entschieden werden müssen.

Man sollte für die Vollmacht eine zweite Person benennen, falls die erste Person die Vollmacht nicht mehr leisten kann. Wenn die Vollmacht über den Tod hinaus gilt, muss das angegeben werden.

Soll eine einzige Person Ihres Vertrauens alle Aufgaben bekommen, die sonst in Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung getrennt sind, so kann eine **Generalvollmacht** erteilt werden. Auch in dieser Vollmacht müssen alle Einzelheiten genau festgehalten werden.

Betreuungsverfügung

Manchmal ist eine gerichtliche Betreuung nötig. Mit einer Betreuungsverfügung kann man Personen benennen, die vom Betreuungsgericht zum Betreuer bestellt werden sollen. Die betroffene Person kann aber auch aufführen, wer auf keinen Fall als gerichtlicher Betreuer benannt werden soll. Die Betreuungsverfügung muss nicht nur an eine Person gehen, sondern kann auch einem Gericht zugeteilt werden. In dieser Verfügung können konkrete Wünsche

hinsichtlich der Betreuung festgehalten werden, wie z. B. Arztwahl, Bestimmung einer ambulanten oder stationären Einrichtung oder Vorgehensweisen bei der Wohnungsauflösung.

Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich. Man sollte aber den Betreuenden darüber informieren, dass dieser die Aufgabe übernehmen soll.

Patientenverfügung

Mit einer schriftlichen Patientenverfügung werden Wünsche zu bestimmten medizinischen Behandlungen festgehalten, wenn man nicht mehr selbst entscheiden kann. Die Durchsetzung dieser Wünsche können wie bei der Vorsorgevollmacht eine oder mehrere Personen übernehmen. Die Ablehnung einer Behandlung mit lebensverlängernden Maßnahmen oder die Begrenzung einer Behandlung lediglich auf Schmerzmedikation sollten aber im Vorfeld mit einem Arzt oder einer Ärztin des Vertrauens besprochen werden. Ambulante Hospizdienste, die örtlichen Betreuungsvereine oder die Zentrale Anlaufstelle Hospiz (ZAH) bieten ebenfalls kostenfreie Beratung und Formulierungshilfen an.

Die Verfügung kann alle Krankheitsbilder oder –zustände umfassen. Sie ist in jeder Krankheitsphase verbindlich, außer die betroffene Person ändert ihren Willen. **Eine Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen.** Eine professionelle Beratung vor dem Abfassen ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen, ebenso eine regelmäßige Erneuerung der Verfügung.

Es ist ratsam, eine Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung zu verknüpfen. Die betroffene Person kann entscheiden, ob und wie diese kombiniert werden sollen, um die für ihre Lebensweise beste Vorsorge zu ermöglichen.

Die Originale sollten gut zugänglich aufbewahrt werden und die Bevollmächtigten informiert sein. Sie können auch im Notariat hinterlegt oder bei der Bundesnotarkammer registriert werden.

Gut ist auch ein Hinweiskärtchen im Geldbeutel mit dem Vermerk, dass eine Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung verfasst wurde, wo sich das Original befindet und wer in diesem Falle zu informieren ist.

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

Kostenfreie Servicenummer: 0800 59 500 59

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin